

VORWORT

Jetzt hat der Bundesrat das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beschlossen. Am 1. Juli 2004 wird es in Kraft treten. Große Freude bei den Anwälten. Aber weniger, weil in bestimmten Zusammenhängen erstmals seit zehn Jahren leicht höhere Rechnungen geschrieben werden können, sondern weil manches einfacher zu durchschauen sein wird. Diem & Partner rechnet mit den meisten Mandanten ohnehin aufgrund eigener Honorarvereinbarungen ab, so dass sich für diese Mandanten nichts ändert. Fast nichts: denn wenn doch einmal geklagt werden muss und gewonnen wird, dann dürfen wir dem Gegner je nach Sachlage auch etwas mehr in Rechnung stellen, was unseren Regeln entsprechend an die Mandanten weitergegeben wird, soweit diese auf unsere Gebühren bereits bezahlt haben.

Und wenn wir schon bei den Honoraren sind: Für uns ist die Honorarpolitik Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Denn das richtige Verhältnis zwischen Leistung und Preis ist ein wesentlicher Baustein für den Erfolg, sowohl für die Mandanten als auch für uns.

Kanzleiadresse

**Diem & Partner
Rechtsanwälte GbR**
Hölderlinplatz 5
D - 70193 Stuttgart
fon 0049-711-228545-0
fax 0049-711-2265570
eMail ra@diempartner.de
www.diempartner.de

EU-OSTERWEITERUNG

Polen ist vorbereitet

Ein Druckfehler in der Überschrift? Der Presse war doch in den vergangenen Wochen immer wieder zu entnehmen, dass die Staaten, die zum 1.5. die EU erweitern, noch nicht alle Hausaufgaben gemacht haben und insbesondere Polen noch hinter den Zielen zurückhängt. Besonders betroffen sind zum Beispiel die Bereiche der landwirtschaftlichen Kontrolle und des effizienten Rechtsschutzes sowie der Korruptionsbekämpfung. Richtig. Und jetzt kommen noch Unsicherheiten in der polnischen Führung hinzu. Ungeachtet all dessen haben sich jedoch die polnischen Unternehmer vor-

bereitet. Denn entgegen verbreiteter Vorurteile hat man sich in Polen intensiv mit den Regeln der Marktwirtschaft, der Kundenorientierung und der Qualitätssicherung befasst. Davon konnten sich die Rechtsanwälte Sven Hoffmann und Pascal Schulz von Diem&Partner kürzlich vor Ort überzeugen. Zusammen mit der polnischen Advoselect-Partnerkanzlei Bobrowicz informierten sie polnische Unternehmer über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Investition in Deutschland. Die Veranstaltung stieß auf große Resonanz bei den Unternehmern der Region Zielona Góra und bei den

regionalen Medien. Für deutsche Unternehmen bieten sich hervorragende Perspektiven nicht nur am polnischen Markt, sondern auch in der internationalen Kooperation mit polnischen Unternehmen. Diese Perspektive wird im Juni in einer Gegenveranstaltung von Diem&Partner zum Ausdruck kommen, wo die polnischen Kolleginnen und Kollegen über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Kooperationen in Polen informieren werden.

Mehr dazu demnächst auf unserer Website www.diempartner.de

Aus der Kanzlei Diem & Partner

Professur für
Rechtsanwalt Dr. Rumpf

Am 16. Februar 2004 überreichte der Rektor der Universität Bamberg unserem Partner Rechtsanwalt Dr. Christian Rumpf die Urkunde zur Ernennung zum Honorarprofessor. Die Urkunde ist vom bayrischen Wissenschaftsminister Thomas Goppel unterzeichnet. Die Überreichung der Urkunde ist ein konsequenter Markstein auf einem langen Weg, der für Prof. Dr. Rumpf mit einem längeren Aufenthalt als Jugendlicher in Istanbul begonnen hatte.

Weitere Stationen waren ein Forschungsaufenthalt mit einem DAAD-Stipendium 1979-1981 in Ankara, danach die Position als Türkei-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Diese Funktion behielt er „nebenamtlich“ bis Ende 2001 bei, während er 1984-1989 als Assistent in Frankfurt (öffentliches

Recht, Europarecht und Völkerrecht) wirkte und sich 1989 hauptberuflich als Rechtsanwalt in Mannheim und Stuttgart niederließ. Die Promotion – abgeschlossen im Februar 1990 in Heidelberg –, Vorlesungen im Europa- und Völkerrecht in Frankfurt sowie ein zwischenzeitlich fest etabliertes Seminar zur Einführung in das türkische Recht in Bamberg, ein Semester lang auch in Passau, begleiteten neben der Entstehung einer umfangreichen Liste von Publikationen seinen Weg als Wissenschaftler und Praktiker mit Schwerpunkt im deutsch-türkischen Rechtsverkehr. Die einschlägige Expertise von Prof. Dr. Christian Rumpf ist auch im Ausland, einschließlich der Türkei selbst, nachhaltig gefragt. 1996 trat er bei Diem & Partner in Stuttgart ein, wo er seit 2001 einer von drei Seniorpartnern der Sozietät und als solcher für den internationalen Rechtsverkehr mit Schwerpunkt im türkischen Recht zuständig ist.



FAMILIENRECHT

Neue Grenzen bei Eheverträgen

In einem aktuellen Urteil vom 11. Februar 2004 hat der Bundesgerichtshof (BGH) Neues zur inhaltlichen Zulässigkeit von Eheverträgen verkündet. Diese Entscheidung betrifft nicht nur neu abzuschließende Verträge, sondern ist insbesondere auch für Altverträge relevant. Es ist daher möglich, dass bei Trennung der Ehepartner die vertraglichen Regelungen durch eine Partei in Frage gestellt werden und den Familiengerichten zur Kontrolle vorgelegt werden. Notarielle Eheverträge sind danach nur dann sittenwidrig, wenn ein Ehepartner dadurch nach der Scheidung erheblich benachteiligt wird. Dabei muss dem Grundsatz der Vertragsfreiheit Rechnung getragen werden: So dürfen Unterhaltsansprüche wegen Kindesbetreuung, Alter und Krankheit nicht angetastet werden. Die Wahl der Gütertrennung und damit der Ausschluss des Zugewinnausgleichs, des Versorgungsausgleichs und des

nachehelichen Unterhalts unterliegen dagegen keiner Beschränkung. Ob nach diesen Grundsätzen ein Ehevertrag sittenwidrig und damit unwirksam ist, unterliegt künftig einer zweistufigen Prüfung: Zunächst muss der Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter die Lupe genommen werden. Im Klartext: Ist ein Ehepartner schon bei der Unterschrift unter den Vertrag erheblich benachteiligt worden, weil der andere seine Unterlegenheit oder Abhängigkeit ausgenutzt hat, sind alle Vereinbarungen im Ehevertrag unwirksam, der Ehevertrag damit sittenwidrig. Was der Fall ist, wenn durch den Vertrag Regelungen zum Scheidungsfolgenrecht abbedungen werden, ohne dass dieser Nachteil durch andere Vorteile gemildert oder durch die

besonderen Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt wird. Ist der Vertrag demnach unwirksam, behält der durch den Vertrag zu kurz Gekommene seine gesetzlichen Unterhaltsansprüche. Auch das Vermögen kann dann aufgeteilt werden. Ist der Ehevertrag gültig, müssen in einem zweiten Schritt die aktuellen Lebensverhältnisse

des Paares beleuchtet werden. Ist der Vertrag danach unwirksam, muss er vom Gericht an die neue Situation angepasst werden.

Bei Unklarheiten sollte Rat beim Spezialisten, zum Beispiel bei Fachanwälten für Familienrecht geholt werden.



„Du kannst hier ruhig unterschreiben, Liebling.“

Illustration: Rolf Wetter

Kurz & Bündig

Geplante Ausbildungsabgabe

Erneut in der Diskussion ist eine Ausbildungsabgabe für Unternehmen, die nicht ausreichend ausbilden. Betriebe mit weniger als zehn Angestellten sollen davon ausgenommen bleiben. Ob diese „Strafsteuer“ allerdings zu mehr Lehrstellen führen wird, ist fraglich. Oft scheuen sich Betriebe vor der Ausbildung, weil sich die Ausbildungsplätze für sie wirtschaftlich nicht rechnen. Das fängt bei der Ausbildungsvergütung an und reicht bis zu Prüfungsgebühren und überlangen Ausbildungszeiten. Eine neue Abgabe, so wird befürchtet, würde gerade den Mittelstand belasten und zu neuer Bürokratie führen.

Gesetzesänderung zur doppelten Haushaltsführung

Schon das Bundesverfassungsgericht hat die steuerliche Begrenzung einer doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre gekappt (Beschluss vom 4. Dezember 2002). Der Gesetzgeber geht nun bei der Umsetzung dieser Entscheidung noch einen Schritt weiter: Die bisherige Begrenzung soll nun generell und nicht nur für berufstätige Ehegatten aufgehoben werden. Künftig können Mehraufwendungen, die wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, ohne zeitliche Begrenzung abgesetzt werden. Aus welchen

Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird, soll keine Rolle mehr spielen. Allerdings muss der Steuerzahler am Wohnort einen eigenen Hausstand unterhalten. Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand werden daher künftig nicht mehr anerkannt. Bei einer doppelten Haushaltsführung werden Verpflegungsmehraufwendungen (nur in den ersten drei Monaten), Kosten für Familienheimfahrten und Aufwendungen für die Zweitwohnung steuerlich anerkannt. Tipp: Gegen alle noch offenen Steuerbescheide, in denen die Kosten für die doppelte Haushaltsführung nicht berücksichtigt wurden, sollte Einspruch eingelegt werden.

Neue Beträge nach der Sachbezugsverordnung

Für Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber freie Verpflegung erhalten, ist seit dem 1. Januar 2004 pauschal ein Wert von 197,75 Euro anzusetzen. Erhält der Arbeitnehmer nur teilweise freie Verpflegung, ergeben sich für das Frühstück 43,25 und für Mittag- und Abendes jeweils 77,25 Euro. Für freie Unterkunft können im Westen monatlich 191,70 und in den neuen Bundesländern 174 Euro angesetzt werden. Die unentgeltliche Unterbringung wird lohnsteuerlich mit der ortsüblichen Miete bewertet, ersatzweise mit 3,25 Euro/qm in den alten und 2,90 Euro/qm in den neuen Bundesländern.

GASTBEITRAG: MICHAEL FRIES

Erben und Vererben in Spanien

Hinterlässt ein Erblasser in Spanien Vermögen, so stellt sich zuerst die Frage nach dem anwendbaren Erbrecht. Das spanische internationale Privatrecht orientiert sich insoweit am Staatsangehörigkeitsprinzip. Es findet also das Recht des Staates Anwendung, dem der Erblasser angehört. Bei einem deutschen Erblasser kommt daher das deutsche Erbrecht zur Anwendung. Da sich die deutschen Kollisionsnormen am gleichen Prinzip orientieren, kommt es in deutsch-spanischen Erbfällen grundsätzlich nicht zu einer Nachlassspaltung. In Deutschland durch einen deutschen Erblasser errichtete Testamente sind in Spanien voll wirksam.

Vor dem Zentralen Register für letztwillige Verfügungen in Madrid werden sämtliche vor einem spanischen Notar errichtete Testamente registriert. Auf Vorlage der Sterbeurkunde wird man über die Existenz letztwilliger Verfügungen informiert.

In Deutschland notariell errichtete Testamente über in Spanien belegenes Vermögen finden bislang noch nicht automatisch Eingang in das Register. Um einer eventuellen Schädigung der rechtmäßigen Erben oder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung letztwilliger Verfügungen im Rahmen der Nachlassabwicklung in Spanien vorzubeugen, sollte daher entweder ein Testament vor einem spanischen Notar errichtet werden, der die nachfolgende Registereintragung automatisch beantragt oder die vor einem deutschen Notar protokollierte letztwillige Verfügung direkt beim Register eingetragen werden.

Bei der Gestaltung der Erbsituation sollte die spanische Erbschaftssteuer nicht aus den Augen verloren werden. Nach dem spanischen Steuerrecht unterliegt das in Spanien vorhandene Vermögen der spanischen Erbschaftssteuer. Die Erbschaftssteuer ist innerhalb einer Frist von sechs Mo-

naten ab Eintritt des Erbfalles zu erklären und abzuführen. Bei der von den Erben selbst vorzunehmenden Berechnung der Erbschaftssteuer ist der Marktwert der die Erbmasse bildenden Vermögensgegenstände zu Grunde zu legen. Die immer wieder für Horrorszenarien Anlass gebende spanische Erbschaftssteuer kennt im Vergleich zur deutschen Rechtslage nur geringe Freibeträge und es kann daher in Extremfällen zu einer steuerlichen Belastung von über 80 Prozent kommen. Zwar existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien, dieses erfasst jedoch nicht die Erbschaftssteuer. Ein gewisser Hoffnungsschimmer besteht insoweit, als in Spanien gegenwärtig über die Abschaffung der Erbschaftssteuer diskutiert wird.

Michael Fries ist Rechtsanwalt der Kanzlei *Monereo, Meyer & Marinello Abogados in Madrid*

Prozessrecht

Klage gegen Briefkastenfirmen

Luxemburgische Briefkastenfirmen können vor deutschen Gerichten verklagt werden. Zwar profitieren Gesellschaften mit einem satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg von der so genannten Luxemburg-Klausel, wonach sie vor finanziellen Forderungen anderer Staaten geschützt sind. Der Bundesgerichtshof jedoch entschied nun, dass es für die Anwendung der Klausel nicht allein auf den formalen Satzungs-

sitz ankommt. Wenn die Firma in dem Kleinstaat lediglich über einen Briefkasten verfügt und dort keine Geschäftstätigkeiten entfaltet, könne ein Deutscher seine Klage auch in Deutschland anstrengen (Urteil vom 2. Juni 2003).

Kapitalmarktrecht

Ungültige Haftungsbegrenzung

Tritt ein Vermögensanleger einem geschlossenen Immobilienfonds bei und unterschreibt er dabei eine in dem Prospekt der Gesell-

schaft enthaltene Haftungsbegrenzungsklausel, ist diese ungültig, soweit sie zu Gunsten des selbstständig tätigen Anlagevermittlers gelten soll. Zwar kann ein Anlageinteressent damit rechnen, dass sein Vertragspartner Pflichtverletzungen durch einen Haftungsausschluss einzuschränken versucht. Dies gilt auch für die Begrenzung der gesetzlichen Verjährungsfrist. Ein Anleger braucht aber nicht damit zu rechnen, dass sich der Inhalt des Vertrages auch auf sein Verhältnis zu dritten Personen erstreckt (*Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. Dezember 2003*).

Advoselect intern

AdvoselectNews im neuen Gewand

Wie Sie sicher sofort bemerkt haben, sind unsere AdvoselectNews seit dieser Ausgabe im neuen Layout. Nach gut drei Jahren war es an der Zeit, das Design zu überarbeiten. Eine andere Farbgebung und auch eine optimalere Platzierung der Kanzlei sind die Hauptänderungen. Wir hoffen, dass Ihnen das neue Layout gefällt und freuen uns natürlich über ein entsprechendes Feedback an Ihre Kanzlei oder auch an uns, z. B. über das Kontaktformular auf unserer neuen Website www.advoselect.de. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Spaß beim Lesen der News!

Neues Mitglied der Advoselect EWIV

Zum Jahresanfang konnten wir ein neues Mitglied in der Advoselect begrüßen. Die Saarbrücker Kanzlei Abegg & Abegg wurde 1965 gegründet und hat sich u. a. auf Insolvenzrecht spezialisiert. Weitere Schwerpunkte der Kanzlei bilden das Familien-, Erb-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Zusammen mit den Partnern – RA Martin Abegg und RA Jan-Michael Lippe, beide Fachanwälte für Insolvenzrecht – sind fünf Anwälte in der Kanzlei tätig, darunter auch die Kanzlei-Gründer Dethart und Christel Abegg. Mehr Infos über Abegg & Abegg finden Sie unter www.abegg-rechtsanwaelte.de.

STEUERRECHT

Die wichtigsten Änderungen 2004

Neue Regeln für die Rechnung. Mit Beginn des Jahres 2004 wurden wesentliche Vorschriften des Umsatzsteuerrechts geändert. Eine Rechnung muss jetzt folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer bzw. alternativ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers
- Datum der Rechnung, Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der Lieferung
- Entgelt sowie Steuersatz und auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag.

Vorsteuerabzug bei Reisekosten und privat genutzten Betriebs-Pkws. Für gemischt genutzte Betriebs-Pkws wird durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes wieder der hundertprozentige Vorsteuerabzug gewährt. Dies gilt auch für die Geltendmachung von

Vorsteuer auf Reisekosten. **Änderungen für Immobilienbesitzer.** Einschnitte gibt es bei der Eigenheimzulage: Die bisherige Höhe von maximal 2556 Euro wurde auf 1250 Euro halbiert. Mit der gleichen Summe wird auch der Kauf bereits bestehender Wohnungen gefördert. Gleichzeitig wurde die Einkommensgrenze für den Bezug der Eigenheimzulage gesenkt. Auch die Wohnungsbau-prämie ist künftig niedriger: Statt bisher zehn Prozent nur noch 8,8 Prozent. **AfA-Verschlechterung beim Mietwohnungsbau.** Während man bisher in den ersten acht Jahren jeweils fünf Prozent der Kosten absetzen konnte, können nun für das Jahr der Fertigstellung und die folgenden neun Jahre nur noch vier Prozent abgeschrieben werden. Auch Sonderabschreibungen für Baudenkmäler und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten wurden gestreckt: Statt bisher zehn Prozent der Renovierungskosten über zehn

Jahre, sind es noch neun Prozent in den ersten acht und sieben Prozent in den folgenden vier Jahren. **Anschaffungsnaher Aufwand.** Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten können nicht mehr sofort steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf 15 Prozent des Kaufpreises übersteigen. Solche Kosten gelten dann als Herstellungskosten, die über die Jahre verteilt werden müssen. Erhaltungsaufwendungen sind sofort in voller Höhe abziehbar. Größere Erhaltungsaufwendungen können wieder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. **Erbschaftssteuer für betrieblichen Grundbesitz.** Im Erbfall und bei Schenkungen gilt ein Freibetrag für Betriebsvermögen von 225.000 (bisher 256.000) Euro. Das nach Abzug dieses Freibetrages verbleibende Betriebsvermögen wird mit 65 Prozent seines Wertes angesetzt und besteuert (bisher 60 Prozent).

darf der Unternehmer auch die Beseitigung der Mängel einstellen. Der Vergütungsanspruch des Handwerkers wird dann aber um den Betrag gemindert, der nötig ist, um die Mängel zu beseitigen. Folge dieser neuen Rechtsprechung: In einem Streit um Werklohnforderungen können die Gerichte künftig die Frage, ob die Handwerkerleistung Fehler aufweist oder nicht, nicht mehr offen lassen, sondern müssen diese – notfalls durch teure Sachverständigengutachten – klären lassen (Bundesgerichtshof, Urteile vom 22. Januar 2004).

BAURECHT

Genauere Regeln zur Bauhandwerkersicherung

Bauhandwerker können sich auch dann finanziell absichern, wenn der Auftraggeber die Leistung bereits abgenommen hat oder der Vertrag gekündigt wurde. Schon bisher war klar, dass ein in Vorleistung tretender Bauunternehmer vom Bauherren Sicherheit verlangen kann. Andernfalls kann er seine Arbeit einstellen und sogar Schadensersatz fordern. Ein solches

Bedürfnis nach Sicherheit kann auch nach Abnahme oder Kündigung bestehen, wenn der Auftraggeber die Mängelbeseitigung fordert und seine Rechnung noch nicht komplett bezahlt hat. Bevor der Handwerker den Mangel behebt, kann er deshalb seine ausstehende Vergütung verlangen und dem Auftraggeber dafür eine angemessene Frist setzen. Weigert sich der Auftraggeber,

MIETRECHT

Mietforderung darf korrigiert werden

Auch wenn die Mieterhöhung den gültigen Mietpiegel übersteigt, ist diese nicht automatisch unwirksam. Der Vermieter kann seine Forderung nach unten korrigieren und sie damit aufrechterhalten, entschied der Bundesgerichtshof. Das Gericht müsse nur noch prüfen, ob der Anspruch begründet sei und den Betrag auf den zulässigen Wert reduzieren (*Urteil vom 12. November 2003*).

ARBEITSRECHT

Haftung bei Diskriminierung

Hat die Bundesagentur für Arbeit (BfA) die Ausschreibung einer Stelle übernommen, muss der Arbeitgeber dafür gerade stehen, wenn die Stelle nicht geschlechtsneutral ausgeschrieben wurde. Ein Bewerber hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er allein wegen seines Geschlechts nicht eingestellt wurde. Dafür muss er Tatsachen glaubhaft machen, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen (*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 5. Februar 2004*).

Impressum

VISDP: Sven Hoffmann, Advoselect Service-AG
Hölderlinstr. 64,
70193 Stuttgart, fon 0711/2237312
eMail: info@advoselect.de
www.advoselect.de

Konzeption: editorials
Redaktion: Andrea Nasemann
Produktion: Miraprint